

Besonderes Volksschulangebot (BVSA) gemäss VSG:

Zusammenfassung der gesetzlich festgehaltenen Anforderungen an Trägerschaftsorgane und operative Leitungen von Besonderen Volksschulangeboten

RBi, 25. November 2022

1. Trägerschaftsorgan

Zentrale Aussagen	Quellen: Gesetzestexte (Gesetz, Verordnungen, Direktionsverordnungen)	Ergänzungen in den Vorträgen zu Gesetz und Verordnungen
<ul style="list-style-type: none"> personell von der operativen Ebene unabhängig Aufsichtsfunktion 	<p>VSG: Art. 21I, Abs 1., Bst. d: Die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion kann mit der Trägerschaft eine Leistungsvereinbarung abschliessen, wenn diese [...] über ein strategisches und ein operatives Organ verfügt, die in der personellen Zusammensetzung voneinander unabhängig sind</p> <p>BVSV, Art. 27, Abs. 1, Bst. g: Das Gesuch zum Abschluss der Leistungsvereinbarung enthält Angaben über die Mitglieder des operativen und des strategischen Leitungsorgans, [...]</p>	<p>Buchstabe d schreibt vor, dass die besonderen Volksschulen ein strategisches und ein davon personell unabhängiges operatives Organ haben müssen. Sie sind [...] verpflichtet, die Trennung zwischen der Aufsicht [...] und der pädagogischen und betrieblichen Führung [...] zu beachten (Art. 34 Abs. 2 & 3 VSG).</p> <p>Artikel 21I Absatz 1 Buchstabe d VSG schreibt vor, dass die besondere Volksschule ein strategisches und ein davon personell unabhängiges operatives Organ haben muss. Für die diesbezügliche Überprüfung benötigt das AKVB die Angaben über die Mitglieder der jeweiligen Leitungsorgane.</p>
<ul style="list-style-type: none"> verfügt über die für die Aufgabenerfüllung insbesondere über Fachkompetenz in den Bereichen Personal, Betreuung und Finanzen 	<p>BVSV, Art. 39, Abs 1: Das strategische Organ der Trägerschaft der besonderen Volksschule verfügt insbesondere über Fachkompetenz in den Bereichen Personal, Betreuung und Finanzen.</p>	<p>Das strategische Organ muss derart zusammengesetzt sein, dass es insgesamt über genügend Fachkompetenz insbesondere in den Bereichen Personal, Betreuung und Finanzen verfügt. Die Trägerschaft tritt gegenüber dem Kanton als Vertragspartner auf und gewährleistet die interne Aufsicht. Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, verlangt diese Bestimmung, dass das strategische Organ über die erwähnten Fachkompetenzen verfügt. Diese Regelung orientiert sich an den Vorgaben zur Organisation</p>

		der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer in der Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV).
--	--	---

2. Operative Leitung

Zentrale Aussagen	Quellen: Gesetzestexte (Gesetz, Verordnungen, Direktionsverordnungen)	Ergänzungen in den Vorträgen zu Gesetz und Verordnungen
<ul style="list-style-type: none"> • personell von der strategischen Ebene unabhängig • pädagogische und betriebliche Führung 	<p>VSG: Art. 21I, Abs 1., Bst. d: Die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion kann mit der Trägerschaft eine Leistungsvereinbarung abschliessen, wenn diese [...] über ein strategisches und ein operatives Organ verfügt, die in der personellen Zusammensetzung voneinander unabhängig sind</p> <p>BVSV: Art. 27, Abs. 1, Bst. g: Das Gesuch zum Abschluss der Leistungsvereinbarung enthält [...] Angaben über die Mitglieder des operativen und des strategischen Leitungsorgans, [...]</p>	<p>Buchstabe d schreibt vor, dass die besonderen Volksschulen ein strategisches und ein davon personell unabhängiges operatives Organ haben müssen. Sie sind [...] verpflichtet, die Trennung zwischen der Aufsicht [...] und der pädagogischen und betrieblichen Führung [...] zu beachten (Art. 34 Abs. 3 VSG).</p> <p>Artikel 21I Absatz 1 Buchstabe d VSG schreibt vor, dass die besondere Volksschule ein strategisches und ein davon personell unabhängiges operatives Organ haben muss. Für die diesbezügliche Überprüfung benötigt das AKVB die Angaben über die Mitglieder der jeweiligen Leitungsorgane.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Verfügt über die nötigen Fachkompetenzen in den Bereichen Personalführung und Finanzen sowie zur Wahrnehmen der Verantwortung über die konzeptionellen Grundlagen und die hohe fachliche Professionalität der Institution (pädagogische und betriebliche Führung) 	<p>BVSV: Art. 40, Abs. 1: Die Schulleitung, die Lehrkräfte und das an der besonderen Volksschule tätige Personal verfügen über die für die Erfüllung der Aufgaben notwendige Ausbildung.</p> <p>BVSV: Art. 27 Abs. 1 Bst. g Das Gesuch zum Abschluss der Leistungsvereinbarung enthält [...] Angaben über die Mitglieder des operativen und des strategischen Leitungsorgans, [...]</p>	<p>Die operative Leitung muss über die nötigen Fachkompetenzen in den Bereichen Personalführung und Finanzen verfügen. Sie verantwortet auf institutioneller Ebene die konzeptionellen Grundlagen und eine hohe fachliche Professionalität in der Institution. Gegenüber dem Kind hat sie die Befugnis, hoheitlich zu handeln. Das heisst, sie kann beispielsweise Laufbahntscheide fällen oder über den Umfang der angeordneten notwendigen Massnahmen entscheiden. In diesem Sinne ist es wichtig, dass die Schulleitung über eine entsprechende Ausbildung verfügt (beispielsweise das DAS Schule leiten der PH Bern oder die entsprechende Ausbildung der FORDIF¹).</p> <p>Artikel 21I Absatz 1 Buchstabe d VSG schreibt vor, dass die besondere Volksschule ein strategisches und ein davon personell</p>

¹ Formation en Direction d'Institutions de formation (FORDIF) als Konsortium der vier Hochschulen HEP Vaud, Institut des hautes études en administration publique der Universität de Lausanne (IDHEAP), dem Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB) und der Universität de Genève.

--

unabhängiges operatives Organ haben muss. Für die diesbezügliche Überprüfung benötigt das AKVB die Angaben über die Mitglieder der jeweiligen Leitungsorgane.

Dok-Nr.:	513.01.de
Datum:	25.11.2022